

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Königstein im Taunus**

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.2003  
in der Fassung vom 01.09.2008**

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Stadt Königstein im Taunus unterhält als öffentliche, sozialpädagogische Einrichtungen Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhort).

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen dienen. Sie haben die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Sie sollen insbesondere die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend fördern und den Kindern die Möglichkeit bieten, ihre eigene, soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren.

Hierbei wirken Erziehungsberechtigte, Erzieher/innen und Träger zusammen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) In den städtischen Kindertagesstätten werden Kinder, die im Bereich der Stadt Königstein im Taunus wohnen, aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Aufgenommen werden
  - a) in die Kindergärten: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,
  - b) in den Kinderhort: Kinder von der Einschulung bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
  - c) In den Kindergarten Eppsteiner Straße: Bis zu 4 Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, soweit die vorhandenen Plätze im jeweiligen Kindergartenjahr künftig nicht für Kinder über 3 Jahren benötigt werden.3-jährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.
- (3) Die Kinder sind bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung anzumelden. Im Allgemeinen erfolgt die Aufnahme in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden.

Bei der Aufnahme von Kindern sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Kinder allein erziehender Erziehungsberechtigter,

- b) Familien mit Wohnungsnotständen,
  - c) Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind oder sich in Ausbildung befinden (Nachweis ist zu führen), unter Beachtung des sozialen Gesichtspunktes, d. h. Familien mit geringerem Einkommen haben Vorrang,
  - d) Kinder, die ein Jahr vor der Einschulung stehen,
  - e) Kinder, deren Bezugsperson wegen Krankheit oder Abwesenheit ausfällt,
  - f) Kinder aus kinderreichen Familien,
  - g) Einzelkinder.
- (4) Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass beim Kind selbst und in der Familie des Kindes in den letzten 4 Wochen vor der Aufnahme kein Fall einer ansteckenden Krankheit vorlag. Ferner ist anzugeben, welche Schutzimpfungen das Kind erhalten hat und wann.
  - (5) Wenn die vom Landesjugendamt festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Aus diesem Grunde ist von der jeweiligen Kindertagesstättenleitung eine Vormerkliste zu führen. Längerfristig soll eine Höchstbelegung von 20 Kindern angestrebt werden.
  - (6) Bei der Anmeldung des Kindes oder bei der schriftlichen Zusage zur Aufnahme des Kindes ist den Erziehungsberechtigten jeweils ein Exemplar der Kindertagesstätten-satzung und der Gebührenordnung zu übergeben.
  - (7) Die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder werden in der Regel ca. 10 Wochen vor Aufnahme in die Einrichtung über die Platzzusage informiert. Diese Frist kann in Einzelfällen verkürzt werden.
  - (8) Nach erfolgter schriftlicher Zusage haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen einen Monatsbeitrag zu entrichten, der bei Aufnahme des Kindes verrechnet wird. Bei Nichtinanspruchnahme des Platzes ohne triftigen Grund erfolgt keine Erstattung. In Härtefällen kann der Magistrat eine davon abweichende Entscheidung treffen.
  - (9) Es besteht die Möglichkeit, dass sich 2 Kinder einen Platz im Kinderhort tageweise teilen.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Folgende Betreuungsmodelle werden angeboten:

1. Regelkindergarten – hier findet eine Betreuung vormittags statt.
2. Erweiterter Regelkindergarten – hier findet eine Betreuung vormittags statt. Dazu erfolgt eine Mittagsverpflegung.
3. Ganztagskindergarten – hier wird die Betreuung vormittags und nachmittags (einschl. Mittagsverpflegung) durchgeführt.

Die entsprechenden Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgelegt (siehe Anlage).

## **§ 5**

### **Sprechzeiten für Erziehungsberechtigte**

Gespräche zwischen den Erziehungsberechtigten und den Erzieherinnen und Erziehern können nach Vereinbarung eines Termines geführt werden.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen.  
Die Kinder, die einen Kindergarten besuchen, müssen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen und auch pünktlich abgeholt werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder zu Beginn der Öffnungszeit des Kindergartens zu bringen und am Ende der Öffnungszeit wieder abzuholen.  
  
Die gleiche Regelung gilt für den Besuch des Kinderhortes, soweit die Kinder auf Grund ihres Alters diesen nicht allein aufsuchen können.
- (3) Wenn ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Leitung der Einrichtung das Fehlen des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes müssen die Erziehungsberechtigten die Leitung unverzüglich benachrichtigen. Das Kind darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorgelegt wird.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten.

## **§ 7**

### **Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertagesstätte nach Hause zu bringen. Beim Abholen der Kinder durch Fremdpersonen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet mitzuteilen, wer zur Abholung berechtigt ist.
- (3) Die Kinder werden von der Stadt Königstein unfallversichert.  
  
Ebenso ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Versicherungen umfassen nur Unfälle und Schäden innerhalb der Einrichtung.

## **§ 8**

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder einmal wöchentlich nach Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu Gesprächen.
- (2) Die Kindertagesstättenleitung ist in Fällen meldepflichtiger Krankheiten der Kinder verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt sowie den Träger der Einrichtungen unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

## **§ 9 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist schriftlich an die Kindertagesstättenleitung zu richten.
- (2) Die Kinder sind spätestens 12 Wochen vor Ende des Kindertagesstättenjahres (d.h. zum 31.07.) oder des Kindertagesstättenhalbjahres (d.h. zum 31.01.) vom Besuch der Kindertagesstätte abzumelden.

In Härtefällen kann der Magistrat eine davon abweichende Entscheidung treffen.

## **§ 10 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Kindertagesstättenordnung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird  
oder
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für zwei Monate im Rückstand sind  
oder
- c) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 12 Beirat**

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen und Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätten können auf Wunsch der Eltern Beiräte gebildet werden. Die Erziehungsberechtigten entsenden gewählte Vertreter in den Beirat.

## **§ 13 Zusammensetzung**

- (1) Dem Beirat gehören an:
  - a) Zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten je Gruppe,
  - b) die Leitung der jeweiligen Einrichtung,
  - c) eine/ein von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter,
  - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Trägers.

- (2) Der Beirat kann aus jeder Gruppe der jeweiligen Einrichtung eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (3) Der Beirat kann eine Vertretung einer Königsteiner Schule beratend hinzuziehen.

## **§ 14 Aufgaben**

- (1) Der Beirat berät und beschließt im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen über alle Fragen, die die Einrichtung betreffen.

- (2) Beratende Aufgaben:

Er muss gehört werden

- a) bei der Bearbeitung der pädagogischen Leitlinien,
- b) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte und seiner Einrichtungen,
- c) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Kindertagesstätte einschließlich der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge,
- d) bei der endgültigen Einstellung (nach Ablauf der Probezeit) und bei Entlassung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen,
- e) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
- f) bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine unter Wahrung der Arbeitszeitbestimmungen und der Urlaubsansprüche des Personals,
- g) vor der Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes,
- h) über Änderungen einer Satzung.

Soweit der Träger die Empfehlungen des Beirates nicht berücksichtigen kann, soll er seine Entscheidung begründen.

- (3) Beschließende Aufgaben:

Der Beirat beschließt

- a) die Kriterien der Aufnahme der Kinder,
- b) die Einberufung der Versammlung der Erziehungsberechtigten,
- c) gemeinsame Aktionen im Interesse der Erziehungsberechtigten (Initiativen).

## **§ 15 Sitzungen**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Der/die Vorsitzende oder die gewählte Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 3 x jährlich zusammen. Er muss zusammentreten, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Träger der jeweiligen Kindertagesstätte dies beantragen.

- (3) Nach allen Sitzungen sind alle Erziehungsberechtigten über die behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse zu informieren.
- (4) Der Beirat ist bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen.

## **§ 16 Wahl und Benennung**

- (1) Wahl und Benennung der Beiratsmitglieder soll spätestens 8 Wochen nach dem Hauptaufnahmetermin erfolgen.
  - a) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten werden auf einer Versammlung der Erziehungsberechtigten für 1 Jahr gewählt.
  - b) Die Mitarbeitervertretung wird von diesen in geheimer Abstimmung für 1 Jahr gewählt.
  - c) Ein Vertreter/eine Vertreterin des Trägers wird von diesem benannt.
- (2) Für alle zu wählenden Mitglieder ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Einrichtung besuchen, wählen die Vertretung der Erziehungsberechtigten für den Beirat.
- (2) Wahl- und stimmberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Sie haben pro Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern haben pro Kind eine Stimme, aber nicht mehr als eine Stimme pro Gruppe.
- (3) Eine Vertretung der Erziehungsberechtigten scheidet aus, wenn sie zurücktritt oder ihr Kind die Kindertagesstätte verlässt.
- (4) Nach Informationen über die Tätigkeit der Vertretung der Erziehungsberechtigten durch ein Mitglied der tätigen oder ausscheidenden Vertretung der Erziehungsberechtigten (bei Erstwahl durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung) wird ein - selbst nicht wählbarer - Wahlleiter oder eine Wahlleiterin bestimmt. Die Aufgabe der Wahlleitung besteht darin, die Wahlvorschläge entgegen zu nehmen, die betreffenden Kandidaten um ihre Zustimmung zu fragen, den gesamten Wahlgang zu überwachen und das Wahlergebnis protokollarisch festzuhalten. Während der Wahlversammlung nicht anwesende Personen sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (5) Die Wahl ist offen.
- (6) Auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten erfolgt die Wahl geheim mit Hilfe von Stimmzetteln, auf denen jeder Wahlberechtigte nicht mehr als 2 Kandidatinnen/Kandidaten benennen darf.
- (7) Die jeweils 2 Kandidatinnen/Kandidaten pro Gruppe, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind die gewählten Mitglieder des Beirates.

- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (9) Anschließend an die Wahl der Vertretung der Erziehungsberechtigten folgt die Wahl der Ersatzvertreter. Für diese Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Vertretung der Erziehungsberechtigten.
- (10) Die Ersatzvertreter rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bzw. des Losentscheides für den Rest der Amtszeit nach. Die Ersatzvertreter werden auch tätig bei Verhinderung der Vertretung.

## **§ 18**

### **Einberufung der Versammlung der Erziehungsberechtigten/Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Versammlung der Erziehungsberechtigten wird von der Kindertagesstättenleitung auf schriftlichen Antrag des Beirats, des Trägers oder von  $\frac{1}{4}$  der Erziehungsberechtigten einberufen.
- (2) In der Regel beruft der Beirat zweimal im Jahr eine Versammlung der Erziehungsberechtigten ein.
- (3) Zum Termin sind die Erziehungsberechtigten 8 Tage vorher mit Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Versammlung der Erziehungsberechtigten ist beschlussfähig, wenn mind.  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (5) Wenn  $\frac{1}{4}$  der Erziehungsberechtigten es wünschen, muss die Versammlung der Erziehungsberechtigten abstimmen, ob eine Neuwahl der Vertretung der Erziehungsberechtigten vor Ablauf der Jahresfrist erfolgen soll. Die Abstimmung hat innerhalb von 8 Tagen nach Antragstellung zu erfolgen. Stimmen  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten für eine Neuwahl, so hat diese sofort nach der Abstimmung zu erfolgen.

## **§ 19**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

## **Anlage zu § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Königstein im Taunus**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 14.05.2007 folgende Öffnungszeiten der Kindertagesstätten ab dem 15. Mai 2007 beschlossen:

### **Kindergarten Schneidhain**

#### Regelkindergarten

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

#### Erweiterter Regelkindergarten

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

### **Kindergarten Eppsteiner Straße**

#### Regelkindergarten

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

#### Ganztagskindergarten

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

#### Erweiterter Regelkindergarten

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr

### **Kinderhort Eppsteiner Straße**

#### Regulärer Kinderhort

Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr

während der hessischen Ferien

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr

#### 2/3-Gruppe

Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr

während der hessischen Ferien

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.02.2002 die Festlegung der Zeiten, in denen die städtischen Kindertagesstätten nicht geöffnet sind, wie folgt beschlossen:

1. Die Ferien der städtischen Kindertagesstätten betragen in der Regel 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien.
2. In der Zeit vom 24.12. bis 01.01. jeden Jahres sind die Kindertagesstätten nicht geöffnet.
3. Die Kindertagesstätten sind außerhalb der Schulferien nicht geöffnet, wenn dies aus besonderen Gründen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen, Betriebsausflug, Krankheit des Personals, Arbeitsgemeinschaften, Studientag etc.) erforderlich ist.
4. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über die Schließungszeiten benachrichtigt.